

**Födekam Ostbelgien VOG
Malmedyer Strasse 25
4780 ST.VITH**

Unternehmensnummer: 0424.057.472

STATUTEN

Artikel 1:

Die Benennung der Vereinigung ist: „Födekam Ostbelgien V.o.G.“, die nachstehend als der „Verband“ bezeichnet wird.

Die Vereinigung ist konstituiert als „Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsichten“ (V.o.G.).

Art. 2:

Der Sitz des Verbandes ist in der Wallonischen Region Belgiens.

Art. 3:

Das Ziel des Verbandes besteht darin, mit allen Mitteln, die für nützlich und notwendig gehalten werden, die Musik und den Gesang im Amateurkunstbereich zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, werden eigene Initiativen ergriffen und es wird mit Behörden oder privaten Einrichtungen zusammengearbeitet. Zudem arbeitet der Verband mit Behörden und Instanzen zusammen, um eine zweckmäßige Kulturpolitik im Bereich Musik und Gesang zu erwirken.

Art. 4:

Der Verband wird für eine unbegrenzte Dauer gegründet. Er kann jederzeit unter den in Art.30 genannten Bedingungen aufgelöst werden.

Art. 5:

Der Verband zählt mindestens 3 Mitglieder, die Instrumental- oder Vokaensemble sein müssen.

Jeder Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht werden, der über den Antrag entscheidet und diese Entscheidung nicht begründen muss.

5.1. Rücktritts- und Ausschlussverfahren :

Alleine die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn eine grobe Verletzung der Interessen des Verbandes oder ihrer Satzungen vorliegt. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes wird mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder durch die Generalversammlung getroffen. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss muss das betreffende Mitglied immer vom Verwaltungsrat angehört werden, der der

Generalversammlung dann das Protokoll der Erklärungen und Tatsachen vorlegt. Der Beschluss der Generalversammlung muss dem betreffenden Mitglied durch Einschreibebrief mitgeteilt werden.

Der Verwaltungsrat kann die Mitgliedschaft der Mitglieder, denen schwere Verletzungen der Gesetze oder der Statuten vorgeworfen wird, bis zur Entscheidung der Generalversammlung aussetzen.

Der freiwillige Rücktritt eines Mitgliedes ist dem Verwaltungsrat durch Posteinschreibebrief bekannt zu geben.

Die zurückgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Geschäftsvermögen des Verbands.

5.2. Automatischer Austritt :

Die angeschlossenen Vereine scheiden automatisch und von Rechts wegen nach Beendigung ihrer im Namen des Verbands ausgeführten musikalischen Aktivitäten aus der Vereinigung aus.

Der Austritt eines angeschlossenen Vereins wird gültig durch Bestätigung des Verwaltungsrates.

Art. 6:

Der Verband kann alle beweglichen und unbeweglichen Güter, die zur Verwirklichung der Zielsetzung erforderlich sind, entweder in der Form eines Nutzungsrechts oder als volles Eigentum besitzen.

Art. 7:

Jedes Instrumental- oder Vokalensemble, das Mitglied des Verbandes ist, kann gegen Entrichtung eines jährlichen Beitrages alle in die Kompetenz des Verbandes fallenden Dienste im Sekretariat des Verbandes in Anspruch nehmen.

Art. 8:

Die über die Kompetenz des Sekretariates, die in einer inneren Geschäftsordnung festgelegt wird, hinausgehenden Anträge oder Dienstleistungen müssen dem Verwaltungsrat vorgelegt werden. Dieser entscheidet über Annahme oder Ablehnung. Im Falle einer Ablehnung erfolgt eine schriftliche Begründung an den betreffenden Verein.

Art. 9:

Die Höhe des alljährlichen Beitrages für alle angeschlossenen Vereine wird von der Generalversammlung festgelegt, darf jedoch 100 € nicht übersteigen.

Art. 10:

Am Sitz des Verbandes wird ein Mitgliederregister, welches auch elektronisch sein kann, geführt. Dieses Register enthält Name des Vereins, sowie den Namen, Vornamen und Wohnsitz der Kontaktpersonen der angeschlossenen Vereine. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von angeschlossenen Vereinen sind eingetragen binnen acht Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verwaltungsrat Kenntnis des Beschlusses erhält.

Art. 11:

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Bei der Generalversammlung wählen die Mitglieder, d.h. die angeschlossenen Vereine, den Verwaltungsrat, der aus mindestens 9 Personen zusammengesetzt ist Diese Verwaltungsratsmitglieder sollten in mindestens einem angeschlossenen Verein tätig sein. Es dürfen höchstens zwei Verwaltungsratsmitglieder demselben Verein angehören. Die Modalitäten der Kandidaturen und des Wahlvorgangs (Stimmrecht, Vollmachten usw.) werden in der internen Ordnung des Verbandes geregelt. Die Mandatsdauer beträgt drei Jahre. Danach kann das Verwaltungsratsmitglied sich erneut zur Wahl stellen.

Zudem verfügt die Generalversammlung über die im Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen vorgesehenen Befugnisse, insbesondere:

- a) die Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Festlegung der Entlohnung;
- c) die Wahl und Abberufung des Kommissars, sowie die Festlegung der Entlohnung
- d) die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und des Kommissars
- e) die Billigung der Jahreskonten und des Budgets
- f) die freiwillige Auflösung des Verbandes;
die Aufnahme und den Ausschluss von angeschlossenen Vereinen;
- g) die Umwandlung der VOG in eine internationale Vereinigung, eine Kooperativgesellschaft die als soziales Unternehmen anerkannt ist oder in eine Kooperativgesellschaft soziales anerkanntes Unternehmen
- h) eine kostenlose Einbringung einer Universalität vornehmen oder akzeptieren
- i) die Verlegung des Sitzes der Vereinigung;
- j) in allen Fällen, die von den Statuten vorgesehen sind.

Art. 12:

Die Generalversammlung genehmigt die Kontenaufstellung des vergangenen Geschäftsjahres -und stellt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr auf. Neben der jährlichen Generalversammlung kann eine außerordentliche Generalversammlung, auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates einberufen werden.

Art. 13:

Die Einladungen zur Generalversammlung, von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichnet, werden den Mitgliedern, über das Sekretariat des Verbandes mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung der Generalversammlung zugestellt. Sie enthalten Tag, Stunde, Ort und Tagesordnung der Versammlung. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 14:

In der Generalversammlung führt der Präsident, oder, bei dessen Abwesenheit, der Sekretär den Vorsitz. Sollte dieser auch abwesend sein, so führt das älteste anwesende Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz.

Art. 15:

Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 20 Prozent der Mitglieder anwesend oder vertreten (Details zur Erteilung von Vollmachten werden in der internen Ordnung geregelt sind).

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Ist die erforderliche Anzahl Mitglieder nicht anwesend bzw. vertreten, so muss innerhalb von dreißig Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen werden. Ungeachtet der Anzahl der dann anwesenden Mitglieder ist sie beschlussfähig über dieselbe Tagesordnung.

Im Falle einer Abänderung der Statuten oder Ausschluss eines angeschlossenen Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Im Falle von Statutenänderungen, die eine Abänderung der ursprünglichen Zielsetzungen beinhalten ist eine Vierfünftelmehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich.

Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Besteht dann immer noch Stimmengleichheit, ist die Stimme des Präsidenten maßgebend.

Art. 16:

Über die Sitzungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle werden vom Präsidenten und vom Sekretär unterschrieben. Jedem Verwaltungsratsmitglied wird eine Abschrift zugesandt. Drittpersonen können die Protokolle am Sitz des Verbandes einsehen, wenn sie einen schriftlichen und begründeten Antrag beim Verwaltungsrat einreichen, der sein Einverständnis dazu erteilt.

Art 17: Der Verwaltungsrat

Die Verwaltung der Vereinigung obliegt dem Verwaltungsrat.

Dieser besteht aus mindestens neun Mitgliedern und wird durch die Generalversammlung in geheimer Wahl und für die Dauer von drei Jahren gewählt Die Wiederwahl ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann aus mindestens 2 Mitglieder in den unter Artikel 9:5 Abs. 2 CSA beschriebenen Fällen zusammengesetzt werden

Bei den Verwaltungsratsmitgliedern handelt es sich ausschliesslich um die Personen, die von den Mitgliedern delegiert werden.

Zusätzlich können für bestimmte Funktionen und Aufgaben weitere Personen benannt werden. Diese Personen (Projektleiter) nehmen je nach Notwendigkeit an den Versammlungen des Verwaltungsrates teil, haben aber kein Stimmrecht.

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Reihen einen Präsidenten, einen Sekretär und einen Kassierer. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied aus, so müssen die angeschlossenen Vereine bei der nächstfolgenden Generalversammlung ein neues Verwaltungsratsmitglied bestimmen. Dieses nimmt das Mandat bis Ende der Amtsperiode wahr.

Art. 18:

Der Verwaltungsrat ist für alle Handlungen zuständig, die im weitesten Sinne zur Verwaltung des Verbandes gehören. So hat er u.a. als Aufgabe die allgemeine Orientierung der Aktivitäten, die Festlegung der Ziele sowie der Mittel zu deren Verwirklichung, die Einstellung des Personals sowie die Festlegung von dessen Aufgaben und Entschädigungen.

Der Verwaltungsrat trägt ebenfalls die Verantwortung für die finanzielle Verwaltung des Verbandes.

Die Arbeitsabläufe, die zum guten Funktionieren des Verbandes notwendig sind, können in einer inneren Geschäftsordnung festgelegt werden.

Art. 19:

Die Versammlungen des Verwaltungsrates werden auf Antrag des Präsidenten oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern einberufen. Der Verwaltungsrat kommt mindestens viermal jährlich und wenigstens einmal pro Quartal zusammen.

Art. 20:

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend, oder über eine Vollmacht vertreten ist (Details zur Erteilung von Vollmachten werden in der Internen Ordnung geregelt). Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Besteht dann immer noch Stimmengleichheit, ist die Stimme des Präsidenten maßgebend.

Art. 21:

Über die Sitzungen des Verwaltungsrates wird Protokoll geführt. Jedem Verwaltungsratsmitglied des Verbandes wird eine Abschrift zugesandt. Diese muss vom Präsidenten oder Schriftführer unterzeichnet werden.

Art. 22:

Der Präsident kann auf Beschluss des Verwaltungsrates jede Person, die nicht Verwaltungsratsmitglied ist und deren Anwesenheit nützlich oder angebracht erscheint, je nach Bedarf zur Beratung zu den Versammlungen des Verwaltungsrates einladen.

Art. 23:

Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet durch:

- a) Rücktritt. Dieser muss dem Verband schriftlich mitgeteilt werden.
- b) Ausschluss. Dieser muss begründet und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- c) Ablauf der Amtsperiode.

Wer seine Mitgliedschaft verliert, hat keinerlei Rechte gegenüber dem Verband.

Der Verband kann Ehrenmitglieder haben, die vom Verwaltungsrat ernannt werden. Sie können an allen Aktivitäten teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 24:

Der Verwaltungsrat kann einem Geschäftsführer die tägliche Verwaltung des Verbandes sowie das damit verbundene Unterschriftenrecht übertragen. Er legt dessen Befugnisse und etwaige Entlohnung fest. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls gleich welchen Beauftragten seiner Wahl Sondervollmachten jeglicher Art verleihen. Die Verwaltungsratsmitglieder sowie die Projektleiter können in Instanzen delegiert werden, mit denen der Verband in irgendeiner Weise zusammenarbeitet.

Art. 25:

Der Präsident leitet die Generalversammlungen und Verwaltungsratssitzungen des Verbandes. Er vertritt den Verband nach außen hin bei allen Anlässen. Bei dieser Aufgabe kann er sich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates oder Projektleiter vertreten lassen.

Der Präsident unterzeichnet gemeinsam mit dem Sekretär alle Protokolle der Generalversammlung des Verbandes.

Der Präsident besitzt gemeinsam mit dem Kassierer und dem Sekretär die Zeichnungsvollmacht über die Guthaben des Verbandes.

Art. 26:

Das Sekretariat erledigt den täglichen Schriftverkehr und setzt die Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Generalversammlung um.

Art. 27:

Der Präsident, der Sekretär, der Kassierer, der eventuelle Geschäftsführer und die eventuellen Sonderbevollmächtigten sind für ihre Amtsführung vor dem Verwaltungsrat verantwortlich.

Wird dem Verband durch ihr Verhalten Schaden zugefügt, so können sie mit sofortiger Wirkung vom Verwaltungsrat von ihrem Amt entbunden werden.

Art. 28:

Das Haushaltsjahr des Verbandes stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 29:

Die Ausgaben des Verbandes bestehen aus der Gesamtheit der Kosten und Lasten, die sich aus der Verwaltung des Verbandes ergeben.

Die Einnahmen des Verbandes bestehen insbesondere aus Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie aus Beiträgen, Spenden, Schenkungen, Zinsen, usw.

Art. 30:

Die Generalversammlung benennt zwei Kommissare zur Überprüfung der Kontenaufstellung. Dabei dürfen die Verwaltungsratsmitglieder nicht als Kommissare tätig sein.

Diese Kommissare erstatten der Generalversammlung Bericht.

Die Billigung der Kontenaufstellung durch die Generalversammlung gilt als Entlastung des Kassierers und des Verwaltungsrates.

Art. 31:

Der Verband kann nur aufgelöst werden durch den Beschluss einer hierfür besonders einberufenen Generalversammlung, bei der zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen und bei der zwei Drittel dieser Anwesenden für die Auflösung stimmen. Gleichzeitig werden zwei Liquidatoren benannt sowie deren Befugnisse festgelegt.

Das Verbandsguthaben dient zur Bereinigung der Schulden. Der eventuelle Überschuss wird einem gemeinnützigen gleich gesinnten kulturellen Zweck zugeführt, der ähnliche Ziele wie die des Verbandes verfolgt.

Art 32:

Die Fälle, für die in diesen Statuten keine Regelung vorgesehen ist, werden durch das Gesetz über die Gesellschaften und die Vereinigungen oder durch die Interne Geschäftsordnung geregelt.

Sankt Vith, den 29.06.2019

Horst BIELEN
Präsident

Ewald ZANZEN
Sekretär